



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 28.

Leipzig, Mittwoch den 4. Februar 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Im Januar d. J. wurde in den Verein der Buchhändler zu Leipzig als ordentliches Mitglied aufgenommen:

Herr Dr. Fritz Manis, Geschäftsführer des Verlag Unesma G. m. b. H.

Leipzig, den 2. Februar 1914.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Wolfgang Koehler,
stellvertr. Vorsteher.

Mag Weg,
Schriftführer.

John Henry Schwerin-Stiftung.

Stiftungskapital: 50 000 M.

Die jährlich auflaufenden Zinsen werden zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Buchhandlungsgehilfen und Journalisten beiderlei Geschlechts, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und unverschuldet in Not geraten sind, verwendet. Angestellte der Firma John Henry Schwerin in Berlin sollen den Vorzug genießen, wenn sie mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre bei der Firma angestellt waren.

Ausführlich begründete und mit Belegen versehene Gesuche um Berücksichtigung sind bis 1. März 1913 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Gerichtsweg 261 (Buchhändlerhaus), zu richten.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder erfolgt alljährlich am 23. Mai.

Der Kampf um die Mittelstelle.

Ein Kapitel über die Umwertung einer »Sachforderung«.

»Wer aber vor allem nicht Kritiker sein will, sondern Organisationsator, für den gibt es einen klar vorgezeichneten Weg. Als Kritiker hat einer, wo er's will oder kann, seine persönliche Meinung aufrichtig zu sagen, denn nur durch unbedingte Wahrhaftigkeit kann er zu der Fülle der Unbeweisbarkeiten etwas beisteuern, das Lebensgehalt hat. Organisation aber hat um die einzige Aufgabe zu gehen: der Sachforderung zu helfen.« In dieser Gegenüberstellung suchte Dr. Abenarius in einem »Organisation der Bildung« überschriebenen Aufsatz im 2. Juniheft des »Kunstwart« 1913 die Verschiedenheit der Aufgaben des Kritikers und Organisationsators zu kennzeichnen. Man wird sich zunächst an dieses Kredo halten müssen, um Dr. Abenarius nicht mit anderem Maße zu messen, als er selbst wünscht gemessen zu werden, und demnach feststellen müssen, ob er in dem Kampfe um die Mittelstelle als Kritiker in Frage kommt, der »seine persönliche Meinung aufrichtig zu sagen hat«, oder ob seine »einzige Aufgabe« als Organisationsator darin liegt, »der Sachforderung zu helfen«. Nach seiner ganzen Stellungnahme und den wiederholt von ihm im Laufe der Diskussion abgegebenen Erklärungen, daß er nicht daran denke, seinerseits ein Eichamt zu übernehmen, unterliegt es keinem Zweifel, daß er, soweit die Mittelstelle in Betracht kommt, nicht als Kritiker, sondern als Organisationsator gelten will. Nach seiner Auffassung wäre er dem-

nach, im Gegensatz zum Kritiker, dazu verpflichtet, »der Sachforderung zu helfen«. Läßt man diese Unterschiede in den Aufgaben des Kritikers und des Organisationsators gelten, obwohl sich — und nicht nur vom geschäftlichen Standpunkte aus — schwere Bedenken gegen die Einschätzung des letzteren erheben, so wird man sich die Frage vorlegen müssen, wie Dr. Abenarius bisher seiner Aufgabe gerecht zu werden versucht hat, der Aufgabe also: »der Sachforderung zu helfen«.

Das beste Beispiel dafür, was er unter diesen schlichten und doch so bedeutungsvollen Worten versteht, bietet die Art seines Kampfes gegen den Buchhandel seit der Veröffentlichung seines Planes der Gründung einer Mittelstelle für Volksschriften im »Kunstwart«. Was ist aus dieser »Sachforderung« geworden, wenn man die Phasen des Kampfes um ihre Verwirklichung von den ersten Anfängen bis in die jüngste Zeit hinein verfolgt, in der anscheinend der Versuch gemacht werden soll, die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Mittelstelle durch eine Beleidigungsklage gegen vier Redakteure »gerichtszeitig« zu erhärten! Denn wenn man die Prozeßberichte der Tageszeitungen über die von Dr. Abenarius angestrebte Beleidigungsklage gegen die Redakteure von »Zeit im Bild«, Michalski und Mell, den Redakteur der »Allgemeinen Buchhändlerzeitung« Seyffert und seinen Amtsbruder Nief vom »Bahnhofsbuchhandel« liest, so gewinnt man den Eindruck, als wäre mit diesem Prozesse der Kampf des Buchhandels gegen Abenarius zugunsten des letzteren entschieden worden. Wie weit das Gericht von einer solchen Feststellung entfernt blieb, geht aus der Begründung zu dem in München gefällten Urteil klar hervor, das lediglich auf Grund formaler Beleidigungen zu einer Geldstrafe gegen die angeklagten Redakteure gelangte. Wenn es das Gericht nicht einmal für seine Aufgabe hielt, sich über den Wert oder Unwert des von der Zeitschrift »Zeit im Bild« inszenierten Preisausschreibens auszusprechen, so konnte es noch viel weniger darüber ein Urteil fällen, ob der vom Buchhandel gegen die Mittelstelle für Volksschriften geführte Kampf berechtigt sei oder nicht.

Es soll auf diese Zeitungsberichte hier zunächst nicht näher eingegangen werden, denn so viel Falsches und Schiefes sie auch im einzelnen enthalten, so stimmen sie doch insofern mit der ganzen Aufmachung des Prozesses überein, als sie erkennen lassen, daß durch die Vernehmung der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins, des Direktors Wieseler vom Verband Deutscher Glas-, Porzellan- und Luxuswarenhandwerker, G. m. b. H., Nürnberg, und die Erörterungen über die Kunstwartbestrebungen zur Monopolisierung von Volksschriften, Haus- und Küchengerät und anderen nützlichen Gegenständen der Eindruck hervorgerufen werden sollte — und hier und da wohl auch hervorgerufen worden ist —, als habe das Gericht über die Frage der Berechtigung der Mittelstelle für Volksschriften und den Kampf des Buchhandels mit Dr. Abenarius zu entscheiden gehabt. Diese Umwertung eines Beleidigungsprozesses im Sinne einer Beweisführung über die Berechtigung des Dürerbundvorsitzenden zu seinem Vorgehen gegen den Buchhandel konnte dem Kenner der Verhältnisse und der Kampfweise von Dr. Abenarius nicht überraschend kommen, hatte dieser doch schon Monate vorher in seinen »Abrechnungen« mit dem Börsenverein und »den Bundesgenossen derer, die den Boykott gegen Kunstwart